

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Ehefrau Ella W [REDACTED] geb. S [REDACTED] in F [REDACTED]
[REDACTED] bei P [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in E [REDACTED] -

gegen

1. den minderjährigen Ulrich C [REDACTED], , gesetzlich
vertreten durch seine Eltern, die Antragsgegner zu 2
und 3,
2. den Schlachtermeister Ernst C [REDACTED] in P [REDACTED],
3. dessen Ehefrau Emma C [REDACTED] geb. S [REDACTED] in P [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerde-
gegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in I [REDACTED] -

wegen Altenteilsleistungen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 10. November 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Feldmann und Raither

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3.
Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen - des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schles-
wig vom 27. November 1958 wird auf Kosten der Antrag-

stellerin, die den Antragsgegnern die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 2 196 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die am 10. April 1956 im Alter von 69 Jahren verstorbene Witwe Emma S. geb. B. war Eigentümerin des in den Grundbüchern von I. Bl. und von S. Bl. und eingetragenen Hofes, der rund 178 Morgen groß ist und einen Einheitswert von 36 900 DM hat. Die Witwe S. hat in einem notariellen Testament vom 25. Oktober 1953 ihre Tochter Emma (Antragsgegnerin zu 3) als alleinige Erbin eingesetzt und deren Sohn Ulrich (Antragsgegner zu 1) zum Ersatzerben bestimmt. Hoferbe soll der Enkel Ulrich, Ersatzhoferbin seine Mutter sein. Ihrer Tochter Ella (Antragstellerin) hat die Erblasserin ein Altenteil ausgesetzt. Das Testament enthält dazu folgende Bestimmungen:

"Meine Tochter Ella W. geb. S. soll in jedem Fall aus meinem Hof ein nach meinem Ableben dinglich zu sicherndes Altenteil haben, das sich folgendermaßen zusammensetzt:

meine Tochter Ella erhält:

ein lebenslängliches unentgeltliches Wohnrecht entweder auf dem Hofe selbst oder außerhalb des Hofes. In

- 3 -

ersterem Fall soll sich das Wohnrecht im Hofgebäude auf das jetzt von mir nach Süden zu belegene Zimmer und auf das jetzt von dem Ehepaar W. bewohnte Zimmer erstrecken sowie auf das Balkonzimmer als Küche. Dazu gehören die erforderlichen Nebengelasse sowie Waschküchenbenutzung usw.

Sollte meine Tochter unmittelbar nach Eintritt des Erbfalles oder später außerhalb des Hofes wohnen wollen, so ist aus dem Hofe der Mietzins für eine Zweizimmerwohnung mit Küche zu entrichten, mit der Maßgabe, daß ein Betrag von 50 DM monatlich als Mietzins nicht überschritten werden darf.

Ferner erhält meine Tochter Ella an Naturalleistungen:

Schließlich soll meine Tochter Ella eine monatlich im voraus bis zum 5. Werktag eines jeden Monats zu entrichtende monatliche Leibrente von 50 DM erhalten, beginnend mit dem auf mein Ableben folgenden Monat.

Die Übernahme des Hofes durch den Hoferben soll möglichst erst nach Erreichung des 29. Lebensjahres erfolgen. Es wird sich unter Umständen die Notwendigkeit ergeben, den Hof auf längere Zeit, möglicherweise auf 15 Jahre zu verpachten. Die Übernahme durch den Hoferben soll erst erfolgen nach Beendigung der Pachtzeit. Diese Anordnung wird unter der ausdrücklichen Voraussetzung getroffen, daß, soweit erforderlich, die Landwirtschaftsbehörde oder das Landwirtschaftsgericht diese letztwilligen Bestimmungen genehmigen bzw. ihnen zustimmt.



Die Altenteilsleistungen sollen nur an meine Tochter Ella fallen, und zwar bis zu ihrem Ableben."

Durch Vertrag vom 29. Juni 1954 hat die Witwe S. den Hof für die Zeit vom 1. Juli 1954 bis zum 30. Juni 1974 an die Antragstellerin verpachtet. Als Pachtzins hat die Antragstellerin jährlich für jeden Morgan Land einen Zentner Roggen zu liefern. Anstelle der Roggenmenge kann die Verpächterin den jeweiligen Gegenwert in Geld verlangen. Außerdem hat die Pächterin die öffentlichen Lasten, insbesondere die Grundsteuer und den Lastenausgleich zu tragen. Die Antragstellerin hatte ferner der Verpächterin auf die Dauer ihres Lebens freie Wohnung und Verpflegung auf dem Hof zu gewähren und für den Fall, daß die Verpächterin vom Hof fortzog, eine Mietentschädigung von 30 DM monatlich zu zahlen und im einzelnen aufgeführte Naturalien zu liefern. Das lebende und tote Inventar hat die Antragstellerin übernommen mit der Verpflichtung, es bei Beendigung der Pacht zum Schätzungswert zurückzugeben. Die Antragstellerin hat in dem Pachtvertrag auf sämtliche Ansprüche verzichtet, die ihr etwa auf Grund früherer Arbeitsleistungen, Anschaffungen und Geldhingaben in der Landwirtschaft und in dem Pensionsbetrieb gegenüber der Verpächterin zustanden.

Die Antragstellerin glaubt, ohne Rücksicht darauf, daß sie den Hof als Pächterin bewirtschaftete, vom Tode der Mutter an die in dem Testament festgesetzten Altenteilsleistungen beanspruchen zu können. Sie fordert vom Hoferben und von seinen Eltern als Verwaltern und Nutznießern des Kindesvermögens neben der Rente von 600 DM einen Geldbetrag für Naturalien und die von ihr nicht als Altenteilerin

benutzte Wohnung auf dem Hof, wobei sie die Naturalien mit 1 400 DM und das Wohnrecht mit 600 DM jährlich bewertet. Die Antragstellerin verlangt zunächst die Altenteilsleistungen für das erste Jahr nach dem Tode der Mutter mit dem Antrage, die Antragsgegner zur Zahlung von 2 600 DM mit 4 % Zinsen seit dem 11. April 1947 zu verurteilen.

Die Antragsgegner haben um Zurückweisung des Antrages gebeten. Sie machen geltend, es entspreche nicht dem Willen der Erblasserin, daß die Antragstellerin die Altenteilsleistungen auch für die Zeit zu beanspruchen habe, in der sie den Hof als Pächterin bewirtschaftete. Bei der Errichtung des Testaments habe die Erblasserin noch nicht gewußt, daß sie den Hof später auf 20 Jahre an die Antragstellerin verpachten würde. Vorsorglich haben die Antragsgegner das Testament insoweit angefochten, als darin der Antragstellerin für die Dauer des Pachtvertrages ein Altenteil zugebilligt sei. Die Antragsgegner zu 2 und 3 sind im übrigen der Meinung, daß sie als Schuldner des Altenteils nicht in Betracht kommen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die Antragsgegner als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2 000 DM nebst Zinsen verurteilt. Es hält den Anspruch der Antragstellerin - abgesehen von dem für die Altenteilswohnung geforderten Betrag - für gerechtfertigt. Hiergegen haben die Antragstellerin und die Antragsgegner sofortige Beschwerde eingelegt. Die Antragstellerin verlangt nunmehr über den ihr zuerkannten Betrag hinaus einen Wertersatz in Höhe von 196 DM dafür, daß sie die in dem Testament bestimmten Räume des Hofes nicht als Altenteilerin benutze.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen und auf die Beschwerde der Antragsgegner unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Antrag in vollem Umfang abgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin den im Beschwerdeverfahren geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von 2 196 DM nebst Zinsen weiter. Die Antragsgegner bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

2. Das Vorbringen der Antragstellerin ist nicht geeignet, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde zu begründen.

Ob das Oberlandesgericht von den in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts abgewichen ist, mag dahingestellt bleiben, weil Entscheidungen des Reichsgerichts für eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht in Betracht kommen (vgl. Beschlüsse des Senats vom 20. Oktober 1954, V BLWA 4/54, RdL 1955, 20 und 3. Mai 1955, V BLW 76/54, BGHZ 17, 176, 177 = RdL 1955, 201). Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde kann deshalb auf eine Abweichung von Entscheidungen des Reichsgerichts nicht gestützt werden.

Eine Abweichung von dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Januar 1958 (IV ZR 219/57, BGHZ 26, 204) liegt entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht vor. Das Urteil betrifft die Auslegung eines Erbvertrages, insbesondere die Frage, ob der Erbvertrag, in dem der Erblasser sich das Recht vorbehalten hatte, über einzelne Vermögensgegenstände anderweitig zu verfügen, dahin ausgelegt werden konnte, daß der Erblasser berechtigt sei, die vertragsmäßige Einsetzung eines Vorerben durch eine andere Bestimmung zu

ersetzen. Das Berufungsgericht hatte zu der Frage, ob Bestimmungen eines Erbvertrages durch ein Testament außer Kraft gesetzt werden können, ausgeführt, der aus der Interessenlage zu entnehmende und durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermittelnde Wille der Vertragsparteien die durch das Testament getroffene Regelung nicht als einen den Vertragserben beeinträchtigenden Verstoß gegen § 2289 Abs. 1 BGB angesehen haben würden. Der Bundesgerichtshof hat diese Ausführungen beanstandet, da das Berufungsgericht die Vertragsauslegung in unzulässiger Weise mit der Auslegung des Gesetzes, des § 2289 Abs. 1 BGB, vermengt habe. Inwiefern das Beschwerdegericht hiervon abgewichen sein soll, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn, wie die Antragstellerin meint, das Beschwerdegericht das Testament der Erblasserin in einer gegen das Gesetz verstoßenden Weise ausgelegt haben sollte, würde es damit noch nicht von dem angeführten Urteil abgewichen sein; denn die Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG bedeutet, daß das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage anders beantwortet hat, als dies von einem der im Gesetz bezeichneten Gerichte geschehen ist, ohne daß es darauf ankommt, ob eine Gesetzesverletzung vorliegt oder nicht. Das gleiche gilt von dem Vorbringen der Rechtsbeschwerde, das Testament der Erblasserin sei nicht auslegungsfähig. Die Antragstellerin glaubt offenbar, eine Abweichung von dem Urteil vom 8. Januar 1958 daraus herleiten zu können, daß das Oberlandesgericht das Testament im Sinne der Antragsgegner ausgelegt hat, obwohl für eine Auslegung kein Raum sei. Das Beschwerdegericht ist jedoch von dem in dem Urteil vom 8. Januar 1958 enthaltenen Grundsatz, daß Bestimmungen einer letztwilligen Verfügung,

soweit ihr Wortlaut eindeutig ist, einer Auslegung nicht fähig sind, nicht abgewichen. Das Oberlandesgericht hat vielmehr eine Auslegung des Testaments vorgenommen, weil nach seiner Auffassung das Testament nicht eindeutig, sondern auslegungsfähig ist. Ob diese Auffassung des Beschwerdegerichts rechtlich zu beanstanden sein würde, ist eine Frage, die erst bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde geprüft werden könnte.

Eine Abweichung von dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Oktober 1952 (I ZR 48/52, BGHZ 7, 365) ist ebenfalls nicht festzustellen. Die Rechtsbeschwerde versucht, das Vorliegen einer Abweichung damit zu begründen, daß das Oberlandesgericht den Begriff des Altenteils verkannt habe. Sie führt dazu aus, beim Altenteil handele es sich um einen typischen Begriff, bei dessen Auslegung alles Zufällige des Einzelfalles beiseite zu bleiben habe. Es gehe nicht an, einem Berechtigten die ihm eingeräumten, als Altenteil bezeichneten Rechte mit der Begründung abzusprechen, daß der Berechtigte noch nicht genügend alt, ruhebedürftig oder arbeitsunfähig sei. Dieses Vorbringen der Rechtsbeschwerde ist, soweit damit eine Abweichung dargetan werden soll, nicht verständlich. Im gegenwärtigen Verfahren handelt es sich um die Auslegung eines Testaments, während das Urteil vom 25. Oktober 1952 sich mit der Auslegung typischer Urkunden, nämlich allgemeiner Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, befaßt. Die Ausführungen, die das Urteil hierzu enthält, haben mit der Auslegung eines Testaments oder des Altenteilsbegriffs nichts zu tun. Bei der Auslegung typischer Urkunden und der Auslegung des Altenteilsbegriffs handelt es sich nicht um die gleiche

Rechtsfrage. Schon aus diesem Grunde kann das Oberlandesgericht nicht von dem erwähnten Urteil abgewichen sein.

Schließlich macht die Rechtsbeschwerde geltend, das Oberlandesgericht sei von der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 10. November 1949 (NJW 1950, 64) abgewichen. Nach dem Leitsatz dieser Entscheidung ist es Aufgabe des Richters, einen Willen des Erblassers, der vermutlich wirklich wäre, wenn er bei der Testamenterrichtung die künftige Entwicklung als möglich vorausgesehen hätte, zur Geltung zu bringen. Die Rechtsbeschwerde meint, das Oberlandesgericht hätte bei Berücksichtigung dieses Grundsatzes, der die ergänzende Testamentsauslegung betrifft, zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Antragstellerin das Altenteil vom Tode der Erblasserin ab zustehe. Das Beschwerdegericht hält es für unwahrscheinlich, daß die Erblasserin bereits im Zeitpunkt der Testamenterrichtung zu einer Verpachtung des Hofes an die Antragstellerin entschlossen gewesen sei oder eine Verpachtung an die Antragstellerin ernstlich erwogen habe. Es erörtert auch die Möglichkeit, daß die Erblasserin schon vor Errichtung des Testaments der Antragstellerin eine Verpachtung des Hofes zugesagt habe, und kommt in beiden Fällen zu dem Ergebnis, daß nach dem Willen der Erblasserin die Altenteilsleistungen während der Pachtzeit der Antragstellerin ruhen sollten. Das Oberlandesgericht hat damit die Entscheidung auf den (wirklichen oder zu vermutenden) Willen der Erblasserin im Zeitpunkt der Testamenterrichtung abgestellt. Es hat diesen Willen ermittelt und der Auslegung des Testaments zu Grunde gelegt. Es trifft deshalb nicht zu, daß, wie die Rechtsbeschwerde meint,

das Beschwerdegericht bei der Auslegung des Testaments von der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs abgewichen sei.

Da sonstige Abweichungen nicht geltend gemacht sind, mußte die Rechtsbeschwerde ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock